

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. der ...
2. und ...

- Antragstellerinnen -

Prozessbevollmächtigte/r: ...

g e g e n

das Jobcenter ...

- Antragsgegner -

hat die 25. Kammer des Sozialgerichts Schleswig durch die Richterin ... ohne mündliche Verhandlung am 10. April 2014 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Antragstellerin zu 1. wird abgelehnt.

Gründe I

In der Sache begehren die Antragstellerinnen die Anordnung der Aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gegen einen Sanktionsbescheid sowie die Auszahlung bereits an die Antragstellerin zu 2. bewilligter Leistungen.

Vorliegend richtet sich der Sanktionsbescheid vom 17.02.2014 an die am geborene Antragstellerin zu 1. Gem. dem die Eingliederungsvereinbarung ersetzendem Verwaltungsakt vom 14.10.2013, der als Ziel die Realisierung einer gesundheitlich angemessenen Beschäftigung definiert und in der Zeit vom 14.10.2013 bis zum 13.04.2014 gilt, ist unter dem Punkt Bemühungen von ... aufgeführt:

„ Umfang der Eigenbemühungen: Ich werde mind. 8 Bewerbungen in jedem Monat tätigen

Ich weise meine Eigenbemühungen folgendermaßen nach:

*ich führe eine Liste über die Eigenbemühungen.

*bei schriftlichen Bewerbungen reiche ich eine Kopie des Bewerbungs- und ggf. des Absageschreibens ein.

*bei persönlichen oder telefonischen Bewerbungen gebe ich das Datum der Bewerbung, die genaue Bezeichnung & Anschrift & ggf. die Telefonnummer des Arbeitgebers und den Gesprächspartner an. Außerdem gebe ich an, auf welche Tätigkeit ich mich beworben habe.

Ich weise meine Bewerbungsaktivitäten UNAUFGEFORDERT in regelmäßigen Abständen (jeweils am ersten Werktag der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember) nach.

Darüber hinaus werde ich bis spätestens 28.10.13 Nachweise über mind. 2 Bewerbungen und eine vollständige Bewerbungsmappe (mit Anschreiben & Lebenslauf) einreichen.[...]"

Dem Bescheid war eine Rechtsfolgenbelehrung beigefügt.

Am 08.11.2013 ging beim Antragsgegner eine Liste mit folgenden erfolgten Bewerbungen der Antragstellerin zu 1. ein:

Monat	Bewerbung	Schriftlich/online	Zu-/Absage	Post/Persönlich	Information
September 2013	schriftlich	Absage	Post	Verkäuferin auf 450 €
	...	schriftlich	Keine Rück- meldung	Persönlich	Verkäuferin auf 450 €
	...	schriftlich	Absage	Post	Teilzeit
Oktober 2013	...	schriftlich	Absage	Persönlich	Verkäuferin auf 450 €
	...	schriftlich	Keine Rück- meldung	Persönlich	Ausbildung Einzelhandel
	...	schriftlich	Keine Rück- meldung	Post	Verkäuferin Teilzeit
	...	online	Absage	online	Haushaltshilfe
	...	online	offen	online	Discothek 450 €

Da die Antragstellerin zu 1. bis zum 28.10.2013 nach Auffassung des Antragsgegners keine Nachweise über mindestens zwei Bewerbungen und auch keine vollständige Bewerbungsmappe eingereicht hatte, erging am 15.11.2013 ein Sanktionsbescheid. Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld II wurde für die Zeit vom 01.12.2013 bis zum 11.01.2014 auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung beschränkt. Da die Antragstellerin zu 1. ihren Mitwirkungspflichten jedoch zum Teil – wegen der Bewerbungen – nachgekommen war, war der Sanktionszeitraum auf 6 Wochen beschränkt worden. Die Antragstellerin zu 1. nahm die Möglichkeit von ergänzenden Sachleistungen wahr.

Am 26.11.2013 erfolgte eine persönliche Vorsprache der Antragstellerin zu 1. mit einem Betreuer der Einrichtung Die Sanktion gem. Bescheid vom 15.11.2013 wurde besprochen. Ebenfalls besprochen wurden die erwarteten Eigenbemühungen der Antragstellerin zu 1.

Am 26.11.2013 ging beim Antragsgegner eine Liste mit folgenden Bewerbungen ein:

Datum	Firma, Anschrift	Gesprächspartner	Bewerbung als	Bewerbung über	Form der Bewerbung	Ergebnis
	...	?	Kassiererin	Internet	schriftlich	Absage
	...	?	Verkäuferin	Internet	schriftlich	Absage
	...	?	Verkäuferin	Internet	schriftlich	Absage
	...	?	Verkäuferin	initiativ	schriftlich	Absage
	...	?	Auszubildende zur Verkäuferin	initiativ	schriftlich	Noch draußen
	...	?	Verkäuferin	Internet	schriftlich	Noch draußen
18.11. 2013	...	?	Reinigungskraft	Internet	Online	Noch draußen
	Haushaltshilfe	?	Private Haushaltshilfe	Internet	Online	Absage
	Haushaltshilfe	?	Private Haushaltshilfe	Internet	Online	Absage
	...	?	Kassierer/Verkäufer	Internet	Online	Noch draußen
22.11. 2013	...	Herr ...	Verkäuferin	Vermittlungsvorschlag	online	Noch draußen
22.11. 2013	...	Herr ...	Kinderversorgung	Internet	online	Noch draußen

Da zum 03.02.2014 (Montag) beim Antragsgegner keine Liste über die Bewerbungsbemühungen der Antragstellerin zu 1. eingegangen war, hörte der Antragsgegner die Antragstellerin zu 1. zu einer beabsichtigten Sanktion an.

Am 07.02.2014 ging ein Schreiben der Antragstellerin zu 1. beim Antragsgegner ein. für Februar wurden folgende Bewerbungen aufgeführt:

- „1. Schriftlich u. persönlich, Verkäuferin, Teilzeit, ... GmbH Co. KG am ..., ..“
- 2. BBZ Nachholung vom Realschulabschluss ...
- 3. BBZ Nachholung vom Realschulabschluss ...“

Dem Schreiben war eine schriftliche Absage von ..., datiert vom 10.01.2014 beigefügt. Aus dem Inhalt ist das Datum der beziehenden Bewerbung nicht zu entnehmen.

Mit Bescheid vom 17.02.2014 stellte der Antragsgegner aufgrund einer Pflichtverletzung den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II für die Antragstellerin zu 1. für den Zeitraum vom 01.03.2014 bis zum 31.05.2014 fest. Hiergegen legte die Antragstellerin, anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 26.02.2014 Widerspruch ein.

Die Leistungen für März 2014 für die Antragstellerin zu 2. i.H.v. insgesamt 506,00 € (187,50 € hälftiger Anteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung, 353,00 € Regelbedarf abzüglich 34,50 € aufgrund Sanktion gem. Bescheid vom 04.12.2013) wurden i.H.v. 375,00 € an den Vermieter ausgekehrt, i.H.v. 69,00 € verrechnet und i.H.v. 62,00 € ausgezahlt. Ebenso verhielt es sich mit den Leistungen für April wobei die Auszahlung aufgrund des Endes des Sanktionszeitraumes 96,50 € betrug.

Mit Schriftsatz vom 03.04.2014, eingegangen am 04.03.2014 beantragten die Antragstellerinnen den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Dem Schriftsatz war folgende Auflistung über Bewerbungsbemühungen im Dezember 2013 und Januar 2014 beigefügt:

Datum	Firma, Anschrift	Gesprächspartner	Bewerbung als	Bewerbung über	Form der Bewerbung	Ergebnis
	...		Verkäuferin	Internet	schriftlich	Absage
	...		Verkäuferin	Internet	schriftlich	Absage
	...		Verkäuferin	Internet	schriftlich	Absage
	...		Verkäuferin	initiativ	Persönlich	Absage
	...		Einzelhandel Azubi 2014	initiativ	Persönlich	Noch draußen
	Helfer-/Verkauf	Vermittlungs-	Internet	Noch

				vorschlag		draußen
	...		Verkäuferin	initiativ	Internet	Noch draußen
	...	Herr ...	Kinderbetreuung	Internet	Internet	Absage
	...		Reinigungskraft	Internet	Internet	Noch draußen
	...	Fr. ...	Private Haus- haltshilfe	Internet	Internet	Absagen
	...	Herr ...	Private Haus- haltshilfe	Internet	Internet	Absage
		Verkäuferin	Internet	schriftlich	Noch draußen
26.12. 2013	...		Reinigungskraft RD	Vermittlungs- vorschlag	schriftlich	Noch draußen
	...		Verkäuferin	Internet	schriftlich	Noch draußen
	...		Gesundheit und Ernährung	initiativ	schriftlich	Noch draußen

Die Antragstellerinnen beantragen nach ihrem schriftlichen Vorbringen sinngemäß,
die aufschiebende Wirkung des Widerspruches vom 26.02.2014 gegen den Be-
scheid des Antragsgegners vom 17.02.2014 anzuordnen
den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der
Antragstellerin die mit Bescheid vom 22.10.2013 bewilligten Leistungen zur Si-
cherung des Lebensunterhaltes auszuzahlen.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner verweist darauf, dass die Antragstellerin zu 1. ihren Pflichten aus dem Verwaltungsakt vom 14.10.2014 nicht nachgekommen ist, dass die Listen über die Bewerbungsbemühungen stets die gleichen oder zumindest ähnliche potentielle Arbeitgeber aufweisen und dass die Summe der Leistungen für die Antragstellerin zu 2. ausgekehrt wurde.

Dem Gericht lagen bei der Entscheidung die Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners vor. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf diese sowie auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

Gründe II

Die zulässigen Anträge haben in der Sache keinen Erfolg. Die Antragstellerinnen haben Anordnungsgrund und –anspruch (hierzu unter 2.) bzw. die Erfolgsaussichten der Hauptsache (hierzu unter 1.) nicht glaubhaft gemacht.

1.

Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes richtet sich im vorliegenden Verfahren bezüglich des ersten Antrages nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Danach kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Vorliegend wurde Widerspruch gegen einen Sanktionsbescheid erhoben. Ein solcher Widerspruch hat gem. § 86 a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 39 Nr. 1 Var. 4 SGB II keine aufschiebende Wirkung.

Es sind zunächst die Erfolgsaussichten der Hauptsache, wie sie sich nach der im Eilverfahren durchzuführenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage darstellen, zu berücksichtigen. Für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung genügt insoweit, dass die Erfolgsaussichten in der Hauptsache zumindest offen sind und keine gewichtigen Gründe die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse für geboten erscheinen lassen. Insoweit ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, die auch die betroffenen Rechtspositionen und Grundrechte des Adressaten des Verwaltungsaktes berücksichtigt.

Gem. § 31 a Abs. 2 Satz 2 SGB II entfällt bei wiederholter Pflichtverletzung bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Arbeitslosengeld II vollständig. Gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 2 SGB II liegt eine Pflichtverletzung vor, wenn sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis weigern die in einem die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen.

Vorliegend legte der die Eingliederungsvereinbarung ersetzende Verwaltungsakt vom 14.10.2013 unter anderem als Pflicht der Antragstellerin zu 1. fest mindestens acht Bewerbungen pro Monat zu tätigen und diese durch Vorlage einer Liste beim Antragsgegner nachzuweisen. Ausweislich der Unterlagen des Antragsgegners ist zum ersten Werktag im Februar 2014 keine Liste über Bewerbungsbemühungen der Antragstellerin zu 1. eingereicht worden. Soweit vorgetragen wird, dass die Antragstellerin zu 2. die Liste für Dezember 2013 und die Antragstellerin zu 1. die Liste für Januar 2014 persönlich am Kundentresen abgegeben hatte, ist dies nicht glaubhaft. Dass Unterlagen persönlich am Kundentresen abgegeben wurden, hatte die Antragstellerin zu 1. bereits bei der vorhergehenden Sanktion behauptet. Dass drei Mal hintereinander bei ein und derselben Bedarfsgemeinschaft persönlich eingereichte Unterlagen abhandenkommen und nicht zur Akte gelangen, ist unwahrscheinlich. Da die Antragstellerin jedoch auch dies bereits in der Vergangenheit monierte, hätte sie sich den Empfang der Unterlagen quittieren lassen können.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin zu 1. mit Schreiben vom 11.02.2014 dem Antragsgegner gegenüber angegeben die Bewerbungsbemühungen im Januar 2014 vernachlässigt zu haben. Daher ist es auch nicht glaubhaft, wenn die Antragstellerin zu 1. nun im Rahmen des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes eine Liste mit acht Bewerbungsbemühungen im Januar 2014 einreicht.

Eine Pflichtverletzung liegt damit vor. Die Antragstellerin wurde ordnungsgemäß über die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen belehrt. Insoweit wird sowohl auf die Rechtsfolgenbelehrung zum Verwaltungsakt vom 14.10.2014 als auch auf die persönliche Vorsprache am 26.11.2014 Bezug genommen. Die Rechtsfolgenbelehrung ist nicht zu beanstanden.

Es handelt sich bei der Pflichtverletzung auch um eine wiederholte Pflichtverletzung i.S.d. § 31 a Abs. 2 Satz 2 SGB II. Die Antragstellerin zu 1. hatte bereits Ende Oktober 2013 gegen

die Pflichten aus dem Verwaltungsakt vom 14.10.2013 verstoßen, indem sie die Bewerbungsbemühungen ausweislich der Unterlagen nicht rechtzeitig nachgewiesen und die Bewerbungsmappe überhaupt nicht abgegeben hatte. Auch diese Sanktion ist unter formellen und materiellen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden.

Soweit weiter vorgetragen wird, dass der Antragsgegner aufgrund der im vorliegenden gerichtlichen Verfahren eingereichten Liste über die Bewerbungsbemühungen im Dezember 2013 und Januar 2014 zumindest die Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung erbringen sollte (§ 31 a Abs. 2 Satz 4 SGB II), hat der Antragsgegner im Schreiben vom 06.03.2014 bereits ausgeführt, dass er das Ermessen nicht dahingehend ausüben kann, dass die Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung erbracht würden. Die Kammer kann hier auch keine Ermessensreduzierung auf Null erkennen. Der Antragsgegner hat zu Recht ausgeführt, dass die in der im gerichtlichen Verfahren eingereichten Liste vermerkten Bewerbungsbemühungen bereits in überwiegender Zahl in den vorangegangenen Listen aufgeführt wurden. Es ist weder glaubhaft, dass die Antragstellerin zu 1. sich mehrmals auf ein und dieselbe Stelle – vor allem bei privaten Stellen – beworben hat, noch erscheint es als ausreichende Bewerbungsbemühung, wenn die Antragstellerin zu 1. sich jeden Monat, oder auch alle zwei Monate bei den gleichen potentiellen Arbeitgebern bewirbt.

Unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen der Antragstellerin zu 1. einerseits ihren Lebensunterhalt mit existenzsichernden Leistungen zu bestreiten und dem Interesse des Antragsgegners gemäß seinem Auftrag zu fordern und zu fördern der Antragstellerin zu 1. die Notwendigkeit aufzuzeigen ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus einer Beschäftigung zu bestreiten kommt die Kammer zu keinem anderen Ergebnis. Der Gesetzgeber hat dem Antragsgegner die Möglichkeit an die Hand gegeben erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Arbeitslosengeld II vollständig für die Dauer von drei Monaten zu kürzen. Die Möglichkeit von Lebensmittelgutscheinen bleibt dabei bestehen und wurde von der Antragstellerin zu 1. auch in Anspruch genommen. Damit ist zumindest die Ernährung in diesem Zeitraum gewährleistet. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift hat die Kammer nicht.

Aus dem oben genannten ergibt sich auch, dass der Antrag keine hinreichenden Erfolgsaussichten hat, sodass Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden konnte (§§ 73a SGG, 114 ZPO).

2.

Der weitere Antrag richtet sich nach § 86 b Abs. 2 SGG.

Gem. § 86 b Abs. 2 SGG kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist danach zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen ein Anordnungsanspruch, also ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Das bedeutet, dass die Beweisführung, die einem Antragsteller hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände grundsätzlich obliegt, vorerst nur einen geringeren Grad an Sicherheit vermitteln muss, als dies in einem Klageverfahren erforderlich wäre. In einem Anordnungsverfahren einstweilen zugesprochene Mittel werden in aller Regel verbraucht und können, abgesehen von Ausnahmefällen, nach einer etwaigen Aufhebung der Anordnung oder gegenteiligen Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht mehr zurückgezahlt werden. Rein faktisch – wenn auch nicht rechtlich – werden somit im Eilverfahren regelmäßig vollendete Tatsachen geschaffen; daher muss die Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs auf die begehrte Leistung sehr groß sein, wobei gegebenenfalls allerdings auch zu berücksichtigen ist, in wessen Sphäre die verbliebenen Ungewissheiten fallen, die den Unterschied zwischen geringer und hoher Wahrscheinlichkeit ausmachen.

Die Antragstellerin zu 2. hat nach den o.g. Maßstäben weder Anordnungsanspruch noch Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Aus den Ausführungen des Antragsgegners im Schreiben vom 24.03.2014 ergibt sich, dass der Zahlungsanspruch der Antragstellerin zu 2. bedient wurde. Daran ändert auch nichts, dass die Mietzahlungen teilweise aus dem Anspruch der Antragstellerin zu 2. in Bezug auf ihren Bedarf für Kosten der Unterkunft und Heizung und teilweise aus ihrem Regelbedarf bedient wurden. Gemäß Bescheid vom 16.10.2013 wurden die Antragstellerinnen darauf hingewiesen, dass die Mietzahlungen direkt an den Vermieter erbracht würden. Da es bereits in der Vergangenheit zu Problemen mit den Mietzahlungen gekommen war, hatte der Antragsgegner keine Veranlassung von dieser Praxis, die von den Antragstellerinnen bislang nicht beanstandet wurde, abzuweichen. Die Antragstellerinnen wussten daher, dass die Miete an den Vermieter überwiesen wurde und sie hatten auch genug Zeit ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes vom 17.02.2014 bis zum nächsten Zahlungslauf dem Antragsgegner gegebenenfalls mitzuteilen, dass die Zahlung nicht direkt an den Vermieter erfolgen sollte.

Die Antragstellerin zu 2. hat auch keinen Anspruch auf höhere Leistungen aufgrund einer möglichen „Mitsanktionierung“ in Bezug auf die Kosten der Unterkunft und Heizung (vgl. BSG, Urteil vom 23.5.2013, B 4 AS 67/12 R, zit. nach juris).

Nach § 22 Abs. 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Nutzen Hilfebedürftige eine Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen, so sind die Kosten der Unterkunft im Regelfall unabhängig von Alter und Nutzungsintensität anteilig pro Kopf aufzuteilen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Personen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind (st. Rspr. BSG, Urteil v. 23.5.2013, B 4 AS 67/12 R, Rn 18 m.w.N., zit. nach juris).

Die Aufteilung der Unterkunfts-kosten nach dem Kopfteilprinzip ist gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben. § 22 Abs. 1 SGB II gibt - unter Berücksichtigung des Individualisierungsgrundsatzes - lediglich vor, den anspruchsberechtigten Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft die angemessenen anteiligen Unterkunfts-kosten zu leisten. Hintergrund der von der Rechtsprechung vorgenommenen Aufteilung per Kopfteilen ist eine Durchbrechung des Individualisierungsgrundsatzes durch generalisierende, pauschalierende Regelungen. Aus Gründen der Praktikabilität soll vermieden werden, die Unterkunfts-kosten nach Intensität der Wohnungsnutzung oder nach wirtschaftlicher Fähigkeit aufteilen zu müssen. Dies würde die Verwaltungsbehörden und Gerichte vor praktisch kaum lösbare Schwierigkeiten stellen (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 30.1.2013, L 5 AS 373/10, Rn 42, zit. nach juris mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 21.1.1988, 5 C 68/85 (10) zum BSHG). In der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass in bestimmten hilferechtlichen Sondersituationen eine Abweichung von diesen Grundsätzen vorzunehmen ist (vgl. schon BSG, Urteil vom 23.11.2006, B 11b AS 1/06 R, Rn 28, zit. nach juris). Dies ist etwa der Fall, wenn ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft die Wohnung vorübergehend für eine im Vorhinein auf maximal sechs Monate begrenzten Abwesenheit nicht nutzt (BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 50/10 R, Rn 19 f, zit. nach juris). Gleiches soll gelten, wenn Mutter und Sohn gemeinsam ein Einfamilienhaus bewohnen, der Sohn das alleinige Eigentum im Gegenzug gegen ein lebenslanges Wohnrecht der Mutter erhalten hat und ihr gegenüber die laufenden Kosten nicht abwälzen kann (BSG, Urteil vom 29. 11.2012, B 14 AS 36/12 R, Rn 25, zit. nach juris). Demgegenüber scheidet eine Abweichung vom Kopfteilprinzip jedoch aus, wenn in der Haushaltsgemeinschaft ein Familienmitglied vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist, oder wenn seine Sozialleistungen nicht ausreichen, um den auf ihn entfallenden Unterkunfts-anteil zu decken. Dies gilt etwa, wenn ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Ausbildungs-

förderungsleistungen bezieht und der darin enthaltene Unterkunftsanteil für die kopfteilig aufzubringenden Mietkosten nicht ausreicht (BSG, Urteil vom 27.2.2008, B 14/11b AS 55/06 R, Rn 19, zit. nach juris; BSG, Urteil vom 19.3.2008, B 11b AS 13/06 R, Rn 14, zit. nach juris). Nichts anderes gilt, wenn Pflegekinder auf der Grundlage des § 33 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Vollzeitpflege in den Haushalt des Hilfebedürftigen aufgenommen sind und der für sie bei den Leistungen nach dem SGB VIII berücksichtigte Unterkunftsbedarf hinter ihrem kopfteiligen Anteil an den Unterkunfts-kosten zurückbleibt (BSG, Urteil vom 27.1.2009, B 14/7b AS 8/07 R, Rn 19, zit. nach juris). Aus den zuletzt genannten Entscheidungen lässt sich ableiten, dass das System des SGB II es gerade nicht zulässt, dass faktisch Unterkunfts-kosten für Dritte geltend gemacht werden.

Nicht anders ist jedoch der vorliegende Fall der vollständigen Sanktionierung der zur Bedarfsgemeinschaft der Antragstellerin zu 2. gehörenden Lebenspartnerin, der Antragstellerin zu 1., zu bewerten. Ein Fall, der die Abweichung vom Kopfteilprinzip verlangt, liegt in der vorliegenden Konstellation der vollständigen Absenkung der Unterkunftsleistungen der Antragstellerin zu 1. nicht vor (in diesem Sinne auch schon SG Schleswig, Beschluss vom 10.5.2012, S 9 AS 629/11 PKH; SG Schleswig, Urteil vom 26.09.2013, S 16 AS 188/10; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 30.1.2013, L 5 AS 373/10, zit. nach juris). Der in Rechtsprechung und Literatur mehrheitlich vertretenen Auffassung, wonach in diesen Fällen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zur Vermeidung einer "Mitsanktionierung" eine Abweichung vom Kopfteilprinzip vorzunehmen sei (vgl. BSG, Urteil vom 23.5.2013, B 4 AS 67/12 R, zit. nach juris; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 8.7.2009, L 6 AS 335/09 B ER, zit. nach juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.3.2012, L 6 AS 1589/10, zit. nach juris; Rixen in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl., § 31 Rn 45c; Berlitz in: LPK-SGB II, 4. Aufl., § 22 Rn 38) folgt die Kammer ausdrücklich nicht.

Zur Begründung wird einerseits verwiesen auf die Vergleichbarkeit der Sach- und Interessenlage mit den soeben genannten Fallgestaltungen, in denen das Bundessozialgericht ein Abweichen vom Kopfteilprinzip bereits abgelehnt hat (BSG, Urteil vom 27.2.2008, B 14/11b AS 55/06 R; BSG, Urteil vom 19.3.2008, B 11b AS 13/06 R; BSG, Urteil vom 27.1.2009, B 14/7b AS 8/07 R; alle zit. nach juris).

Darüber hinaus wird auf die überzeugenden Ausführungen des LSG Sachsen-Anhalt in seinem Urteil vom 30.1.2013 (L 5 AS 373/10, Rn 46 ff, zit. nach juris) Bezug genommen:

„Zwar kann das Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, das im Außenverhältnis gegenüber dem Vermieter zur vollen Entrichtung des Mietzinses verpflichtet ist, im Innenverhältnis der Bedarfsgemeinschaft keinen Rückgriff auf die Leistungen für die KdU an das sanktionierte Mitglied nehmen, da insoweit keine Leistungen vorhanden sind. Eine Kompensation kann nur durch Aufbringung der Mittel aus Schonvermögen, Freibeträgen von erzieltm Einkommen oder aus der Regelleistung der nicht sanktionierten übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erfolgen. Diese erhalten faktisch - nicht rechtlich - dadurch nicht mehr den gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II vorgesehenen Anspruch auf Übernahme der vollen tatsächlichen Unterkunftskosten. Diesen Umstand hat der Gesetzgeber gesehen, aber nicht für grundsicherungsrechtlich bedeutsam gehalten. Denn er hat keine besondere gesetzliche Regelung für diesen Fall getroffen. Es ist daher nicht geboten, in Abweichung vom Kopfteilprinzip die KdU allein auf die im Leistungsbezug verbliebenen Klägerinnen aufzuteilen. Die Sanktion eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft wirkt sich grundsicherungsrechtlich auf den Leistungsanspruch der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht unmittelbar aus. Vielmehr ist der Wegfall des KdU-Anteils eines sanktionierten Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft die gesetzlich angeordnete Rechtsfolge der Sanktion nach § 31 Abs. 5 Satz 2 SGB II. Ausdrücklich ist dort geregelt, dass bei den unter 25-jährigen Leistungsbeziehern im Fall einer wiederholter Pflichtverletzung nach Abs. 1 oder 4 das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert wird. Dass der in der Bedarfsgemeinschaft mit den Klägerinnen lebende Sohn keine Leistungen für die KdU mehr erhielt, entspricht daher der gesetzgeberischen Konzeption. Die Auswirkungen der Sanktion beziehen sich auf den Leistungsanspruch des Sanktionierten. Nur in diesem Verhältnis ist die Problematik zu lösen. Anderenfalls führte dies zu einem Anspruch der Klägerinnen auf Leistungen, die einem Dritten zustehen. Wiche man in diesen Fällen vom Kopfteilprinzip ab, müsste dies konsequenterweise auch für die Fälle gelten, in denen ein Haushaltsangehöriger seinen KdU-Anteil für andere Zwecke ausgegeben hat. Dies müsse ferner gelten, wenn einem Haushaltsangehörigen die Leistungen nach § 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil (SGB I) entzogen oder versagt worden sind. Dann entstünde ein Leistungsanspruch der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, obwohl die anteiligen KdU dem Haushaltsangehörigen bei Nachholung der Mitwirkung nach § 67 SGB I auch nachträglich noch erbacht werden können. Der vollständigen Leistungsabsenkung liegt das gesetzgeberische Ziel der erzieherischen Einwirkung durch Sanktionen auf die unter 25-jährigen Leistungsberechtigten zugrunde. So hatte der Gesetzgeber die Verschärfung der Sanktionen für diese Personengruppe ab dem 1. Januar 2007 durch Erstreckung auch auf die Leistungen für KdU bei einer wiederholten Pflichtverletzung mit der bislang nicht immer erreichten erzieherischen Wirkung begründet (BT-Drucks 16/1696, S. 27). Es ist zwar aus den Gesetzesmaterialien nicht ausdrücklich zu entnehmen, dass der Gesetzgeber die mittelbaren Folgen für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bei einer verschärften Leistungskürzung gewollt hatte. Der Senat geht jedoch davon aus, dass der Gesetzgeber diese Folgen für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bewusst hingenommen hat. Denn nach der Konzeption des SGB II war zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung der Verbleib der unter 25-jährigen in der Familie der Regelfall und ein Auszug nur ausnahmsweise gemäß § 22 Absatz 2a SGB II möglich. Dafür spricht auch, dass zeitgleich zum 1. Januar 2007 in § 22 Abs. 7 SGB II für Bezieher von BAföG-Leistungen ein Zuschuss zu deren ungedeckten angemessenen KdU eingeführt worden ist. Hintergrund der Novellierung war die Erkenntnis, dass in diesen Fällen bislang eine Unterdeckung der Be-

darfe entstehen konnte (BT-Drucks 16/1410 S. 24). Der Senat schließt aus, dass im Rahmen dieser Gesetzesnovellierung die faktische Bedarfsunterdeckung in Fällen der Sanktionierung unter 25-jähriger in einer Bedarfsgemeinschaft übersehen worden wäre. Faktisch können die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft von einer Sanktion betroffen sein, obwohl ihnen keinerlei Fehlverhalten zur Last geworfen wird. Dies gilt jedoch nur in den Fällen, in denen das sanktionierte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nicht in der Lage (oder bereit) ist, seinen Mietanteil aus anderen Geldmitteln als aus den SGB II-Leistungen aufzubringen. Dies gilt ferner, wenn das sanktionierte Mitglied nicht oder vergebens gemäß § 31 Abs. 5 Satz 5 SGB II versucht hat, durch nachträglich angezeigtes Wohlverhalten die Absenkung der KdU zu beseitigen. Die Sanktion hat jedoch in keinem Fall rechtliche Auswirkungen auf den - kopfteiligen - Leistungsanspruch der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.“

Diesen Erwägungen schließt sich die Kammer nach eigener Prüfung inhaltlich an. Ergänzend ist hinzuzufügen, dass die im Gesetz angelegten Regelungen ein Sicherungssystem zur Abfederung einer vollständigen Leistungsabsenkung bei einem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft bieten. Dieses System würde unterlaufen, wenn in diesen Fällen ein Abweichen vom Kopfteilprinzip anzunehmen und eine Neuberechnung der KdU-Leistungen für die anderen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder vorzunehmen wäre. So enthält § 31 Abs. 4 Satz 5 SGB II die Möglichkeit, nach pflichtgemäßem Ermessen Leistungen für die KdU zu erbringen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Sofern er dies - wie hier – nicht oder nicht ausreichend tut, haben die übrigen verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gemäß § 22 Abs. 5 SGB II die Möglichkeit, einen Antrag Übernahme von entstandenen Mietschulden in Form eines Darlehens oder eines Zuschusses zu stellen. Dies war vorliegend wegen der direkten Überweisung an den Vermieter nicht notwendig.

Daneben würde im Fall einer Abweichung vom Kopfteilprinzip die verschärfte Sanktionierung des unter 25-Jährigen keinerlei Wirkung entfalten, da jedenfalls dessen KdU-Anteil auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt werden würde. Eine besondere erzieherische Wirkung durch die vollständige Leistungsminderung dürfte dann nicht zu erzielen sein. Das sanktionierte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wäre gerade innerhalb der Familie keinerlei Druck ausgesetzt, da jedenfalls immer die Unterkunftskosten in voller Höhe gesichert wären (in diesem Sinne auch LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 30.1.2013, L 5 AS 373/10, Rn 56, zit. nach juris). Das stünde jedoch der gesetzgeberischen Vorstellung von der Familie als Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft (Thie/Schoch, LPK-SGB II, 4. Aufl., § 7 Rn 37, 41), die sich beispielsweise im Bereich der wechselseitigen Anrechnung von Einkommen

zeigt, entgegen. Die Familie hat - in Grenzen jedenfalls - füreinander und dann auch für das Fehlverhalten ihrer Mitglieder einzustehen.

Eine sippenhaftähnliche Mitsanktionierung der Antragstellerin zu 2. kann in diesen Fällen nicht erkannt werden. Diese läge nach Ansicht der Kammer erst dann vor, wenn aufgrund der Sanktion gegenüber der Antragstellerin zu 1. der KdU-Leistungsanspruch der Antragstellerin zu 2. selbst gemindert würde. Das ist ersichtlich nicht der Fall. Lediglich mittelbare Auswirkungen auf die Antragstellerin zu 2. sind hinzunehmen und im System des SGB II üblich. Sie würden beispielsweise auch eintreten, wenn die Antragstellerin zu 1. anrechenbares Einkommen oder ihren KdU-Leistungsanteil zweckentfremdend ausgeben würde. Die mittelbaren Auswirkungen auf die Antragstellerin zu 2. wären nach Ansicht der Kammer lediglich im Rahmen einer Entscheidung über die Übernahme von Mietschulden zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen waren die Anträge abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung in der Sache und wegen der Ablehnung von Prozesskostenhilfe kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

D. Vorsitzende der 25. Kammer

...

Ausgefertigt
Sozialgericht Schleswig
Schleswig, den 10.04.2014

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle